

---

**Bekanntmachung  
über die Aufstellung des Bebauungsplanes  
Nr. 639.02 – Nördlicher Flandersbacher Weg –  
vom 09.12.2016**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 21.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 639.02 – nördlicher Flandersbacher Weg – wird beschlossen.
2. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1769 und 1916 sowie Teile des Flurstücks 2068 (Flur 47, Gemarkung Velbert). Im Norden grenzt es an das vorhandene Gebäude des Möbelhauses an; im Osten Süden und Westen wird es durch die Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 1769 und 1916 (Flur 47, Gemarkung Velbert) begrenzt.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 639.02 – nördlicher Flandersbacher Weg –.
4. Der Bebauungsplan Nr. 639.02 – nördlicher Flandersbacher Weg – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 639 – Dalbecksbaum – und Nr. 639.01 – Flandersbacher Weg Nord –.
5. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

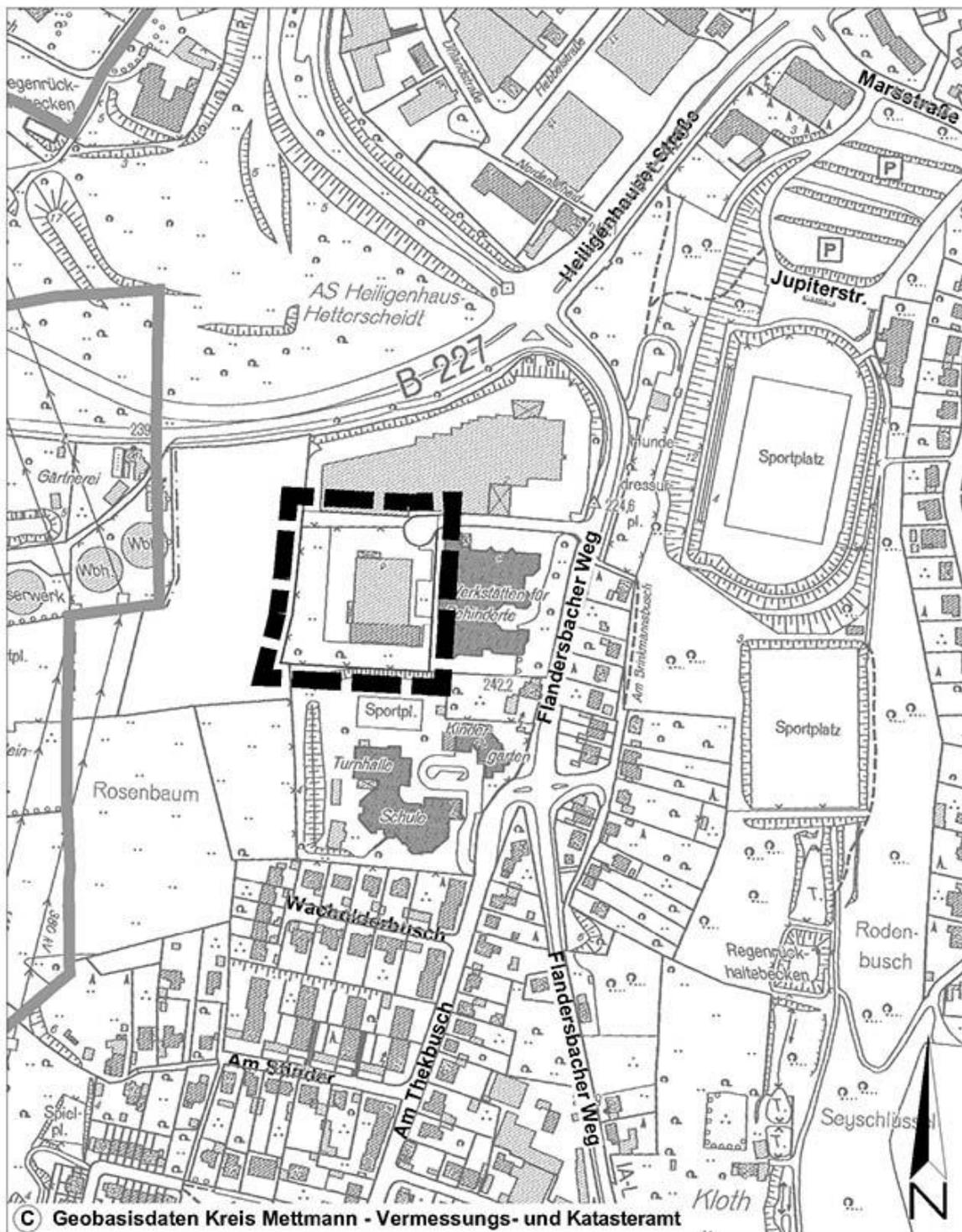
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 09.12.2016

gez. Lukrafka  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 639.02 - Nördlicher Flandersbacher Weg -